

RS Vwgh 2001/1/29 2000/10/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2001

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

NatSchG VlbG 1997 §24;

NatSchG VlbG 1997 §34;

VwRallg;

Rechtssatz

Für die Bewilligung im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 iVm § 34 ff VlbG NatSchG 1997 sind allein öffentliche Interessen maßgebend; weder Eigentum noch ein sonstiges dingliches Recht an den vom Projekt erfassten Grundflächen begründen ein vom Gesetz anerkanntes rechtliches Interesse oder einen Rechtsanspruch auf Versagung der beantragten Bewilligung (hier: dem Beschwerdeführer käme somit auch auf der Grundlage seiner Auffassung, er sei Eigentümer eines Fischereirechtes auf vom Projekt erfassten Seeparzellen, keine Parteistellung im vorliegenden Verwaltungsverfahren zu; ausführliche Begründung im Erkenntnis).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100195.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>